

16.05.11**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - U - Vk - Wi - Wozu **Punkt ...** der 883. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 2011

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Energieeffizienzplan 2011

KOM(2011) 109 endg.

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Wirtschaftsausschuss (Wi) und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
In
Wo
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission "Energieeffizienzplan 2011" zur Kenntnis.

- U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)
2. Der Bundesrat begrüßt die Mitteilung der Kommission zum Energieeffizienzplan 2011.
- EU
U
3. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung, die mit dem Energieeffizienzplan 2011 verfolgt wird, die Effizienz der Energienutzung zu steigern und das erhebliche Potenzial der Energieeinsparungen bei Gebäuden, im Verkehr, bei Produkten und Prozessen stärker zu nutzen.
- EU
U
4. Mit den derzeitigen Strategien wird es der EU lediglich gelingen, die Energieeffizienz um etwa 10 Prozent zu verbessern. Der von der Kommission vorgelegte Energieeffizienzplan 2011 soll zur vollständigen Verwirklichung der EU-Verpflichtung, die Energieeffizienz bis 2020 um 20 Prozent zu verbessern, beitragen. Außerdem geht aus der Analyse der Kommissionsmitteilung "Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050" (KOM(2011) 112 endg.) hervor, dass bei einer Verbesserung der Energieeffizienz bis 2020 um 20 Prozent, EU-intern eine Reduzierung der CO₂-Emissionen um 25 Prozent gegenüber 1990 möglich ist.
- EU
In
Wi
Wo
5. Der Bundesrat begrüßt [grundsätzlich], dass die Kommission [rechtzeitig] Maßnahmen ergreifen will, um das Ziel der Einsparung von 20 Prozent des Primärenergieverbrauchs bis zum Jahr 2020 erreichen zu können.
- [EU
In
Wo]
- EU
U
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den in der Mitteilung angekündigten Rechtsetzungsvorschlägen für Folgendes einzusetzen:
- EU
In
Wo
7. Bei den im Energieeffizienzplan vorgesehenen neuen Maßnahmen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den anstehenden Verhandlungen zu deren Umsetzung auf [eine strikte] Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten.
8. [In
Wo]

- Wi
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 10,
11 und
12)
9. Der Bundesrat lehnt Bestrebungen, rechtsverbindliche nationale Zielvorgaben für 2020 hinsichtlich des 20-Prozent-Reduktionsziels einzuführen, aus Subsidiaritätsgründen entschieden ab. Diese bergen darüber hinaus auf Grund des relativ kurzen Betrachtungszeitraums die Gefahr, dass notwendige längerfristig angelegte Gesamtmaßnahmen zu Gunsten von kurzfristig wirkenden Einzelmaßnahmen verdrängt werden.
- In
Wo
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 11
und 12)
10. Insbesondere die beabsichtigte Vorgabe "rechtsverbindlicher nationaler Zielvorgaben für 2020" hinsichtlich des 20-Prozent-Reduktionsziels ist aus Subsidiaritätsgründen abzulehnen.
- U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12)
11. Das 20-Prozent-Energieeinsparziel sollte sofort und nicht erst nach einer Überprüfung im Jahre 2013 verbindlich vorgegeben werden.
- EU
12. Der Bundesrat befürwortet ein zweistufiges Verfahren, um das ehrgeizige 20-Prozent-Ziel bis zum Jahr 2020 erreichen zu können. So sollen zunächst die nationalen Maßnahmen und Aktionspläne evaluiert und darauf aufbauend im Anschluss, falls erforderlich, rechtsverbindliche, nationale Minderungsvorgaben für die Mitgliedstaaten vorgegeben werden.
- EU
In
Wi
Wo
13. Aus Subsidiaritätsgründen abzulehnen sind auch die angesprochenen Änderungen im Mietrecht, die empfindlich in das im deutschen Mietrecht ausgewogen geregelte Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter eingreifen würden. Aufgrund der Besonderheiten des Mietrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten ist eine allgemeinverbindliche Vorgabe hier kaum möglich und sollte ausschließlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen.

EU
In
Wi
Wo

14. Des Weiteren weist der Bundesrat auf den in der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie verankerten Wirtschaftlichkeitsvorbehalt hin, der auch für den festzulegenden "Niedrigstenergiestandard" gilt. Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen der anstehenden Verhandlungen diesen Wirtschaftlichkeitsvorbehalt - nicht zuletzt auch im Hinblick auf verfassungsrechtliche Grenzen - auf keinen Fall zur Disposition zu stellen.

EU
In
Wo

15. Zu dem Bereich "Öffentlicher Sektor: Mit gutem Beispiel vorangehen" merkt der Bundesrat Folgendes an:

Die "Energieeffizienz bei öffentlichen Ausgaben" betrifft im Grunde die Beschaffung von Dienstleistungen und Lieferleistungen. Der in diesem Kontext erfolgende Verweis auf Bauleistungen wird als problematisch angesehen. Die Einführung des Standards des Niedrigstenergiegebäudes stellt auf den Standard des späteren Gesamtgebäudes ab. Die Beschaffung einzelner Baustoffe bzw. gewerkeweiser Bauleistungen kann diese Betrachtung nicht vorwegnehmen oder ersetzen.

EU
In
Wi
Wo

[EU
In
Wo]

16. Die von der Kommission vorgesehene Verdoppelung des Sanierungsvolumens im Bereich "Sanierung öffentlicher Gebäude" auf jährlich drei Prozent ist mit immensen Kosten verbunden, zumal grundlegende energetische Sanierungen im Regelfall [- eben aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten -] mit [ohnehin erforderlichen] Grundinstandsetzungen kombiniert werden sollten. Auch für umfassende Sanierungen ist das angestrebte Sanierungsniveau sehr ehrgeizig und dessen Erreichbarkeit im Einzelfall zu überprüfen.

Fz
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 23)

17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass von einer verbindlichen Vorgabe der Sanierungsquote von drei Prozent für staatliche Stellen abgesehen wird.

Durch diese Verpflichtung und die damit verbundenen hohen qualitativen Anforderungen würden zusätzliche investive Mittel und zusätzliches qualifiziertes Personal notwendig werden.

Da aufgrund der dringend erforderlichen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zusätzliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, geht eine derartige Ver-

pflichtung zulasten anderer öffentlicher Leistungen. Eine solche Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der nationalen Haushaltsgesetzgeber ist abzulehnen.

EU
Wi 18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission für eine Berücksichtigung des bisherigen Energieeffizienzstandards des öffentlichen Gebäudebestands einzusetzen und auf entsprechende Differenzierungen im endgültigen Rechtsetzungsvorschlag der Kommission hinzuwirken.

EU
In
Wi
Wo 19. [Aus Sicht des Bundesrates empfiehlt es sich,] um ein möglichst großes Potenzial zu erschließen, [zunächst] die energetische Qualität der einzelnen Bestandsgebäude zu beurteilen und darauf basierend gezielte Sanierungen durchzuführen.

[EU
In
Wo]

In
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 23) 20. Mit Blick auf die angekündigte Vorgabe der Sanierungsquote von drei Prozent für staatliche Stellen müssen vorab Finanzierungsmöglichkeiten und -wege (z. B. EU-Fördermittel, Beteiligung der Länder an den Einnahmen des Energie- und Klimafonds, Energiespar-Contracting) geprüft und bewertet werden, da den Haushalten der Länder und Kommunen angesichts ihrer schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen und mit Blick auf die "Schuldenbremse" die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für derartige Maßnahmen nicht zugemutet werden kann. Es sollte sichergestellt werden, dass die geforderten Maßnahmen keine "unbillige Härte" für die öffentliche Hand darstellen.

EU
In 21. So führt die Forderung der Kommission, dass Bestandsgebäude, die von staatlichen Stellen gemietet oder gekauft werden, immer zur besten verfügbaren Energieeffizienzklasse gehören sollten, dazu, dass die öffentliche Hand nur noch Neubauten oder entsprechend hochwertig sanierte Altbauten mieten oder kaufen könnte.

EU
In 22. Gegen eine pauschale Sanierungsquote spricht auch, dass teilweise ein Ersatzneubau gegenüber der Sanierung die wirtschaftlichere Alternative darstellt. Jedenfalls müsste ein energieeffizienter Ersatzbau in die Berechnung der Sanierungsquote mit einfließen.

- EU
U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 17
oder
Ziffer 20)
23. Mit Blick auf die angekündigte Vorgabe der Sanierungsquote von drei Prozent für staatliche Stellen müssen vorab Finanzierungsmöglichkeiten und -wege (z. B. EU-Fördermittel, Beteiligung der Länder an den Einnahmen des Energie- und Klimafonds, Energiespar-Contracting) geprüft und bewertet werden, um den Ländern und Kommunen angesichts ihrer schwierigen Rahmenbedingungen für den Haushalt und mit Blick auf die "Schuldenbremse" die Finanzierung derartiger Maßnahmen zu ermöglichen.
- EU
U
24. Ein energieeffizienter Ersatzneubau sollte in die Berechnung der Sanierungsquote miteinfließen, da teilweise ein Ersatzneubau gegenüber der Sanierung die wirtschaftlichere Alternative darstellt.
- EU
In
Wo
25. Hinsichtlich der im Bereich "Sanierung öffentlicher Gebäude" erhobenen Forderung, dass bei Anmietungen und Ankäufen von Bestandsgebäuden diese immer zur besten verfügbaren Energieeffizienzklasse gehören sollten, weist der Bundesrat darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass der Markt selten Gebäude vorhalten wird, die allen Anforderungen des Mieters entsprechen und zugleich zur besten verfügbaren Energieeffizienzklasse gehören.
- EU
Wi
27. [Wi]
26. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, Hindernisse für die Verbreitung von Einspar-Contracting zu beseitigen, bittet die Bundesregierung jedoch, bei der Erstellung eines Legislativvorschlags durch die Kommission auf [eine strikte] Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten. Das Einspar-Contracting sollte darüber hinaus nicht nur auf einfach zu erreichende Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung eines Gebäudes abzielen, die eine ambitionierte Sanierung des Gebäudes später eher verhindern oder zumindest hinauszögern würden. Vielmehr sollte eine ganzheitliche und längerfristige Betrachtung des energetischen Zustands eines Gebäudes auch beim Einspar-Contracting vorgenommen werden.

- EU
Wi
28. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Effizienz in der Energieerzeugung weiter zu steigern, und ist der Auffassung, dass der Kraft-Wärme-Kopplung hierbei eine zentrale Rolle zukommen wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen der angekündigten Überarbeitung der Kraft-Wärme-Kopplungsrichtlinie insbesondere für gezielte Anreize für einen Ausbau von Anlagen zur industriellen Eigenversorgung mit Strom und Wärme einzusetzen.
- EU
Wi
29. Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass neue verpflichtende Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs ökonomisch effiziente Energieeinsparungen nicht gewährleisten können und ordnungspolitischen Bedenken begegnen. Vielmehr sollten vermehrt Anreize zum Energiesparen auf mitgliedstaatlicher Ebene gesetzt und ein stärkerer Fokus auf die Implementierung bestehender Vorgaben gelegt werden.
- EU
Wi
30. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich gegenüber der Kommission gegen die verpflichtende Einführung von regelmäßigen Energie-Audits und Energiemanagementsystemen bei großen Unternehmen auszusprechen. Energieeinsparungen in der Industrie sollten auch weiterhin nicht über verpflichtende Vorgaben erzwungen, sondern durch Information und mittels geeigneter Anreizinstrumente gefördert werden.
- EU
Wi
31. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass neue Instrumente für Energieeffizienz und -einsparung wie etwa Energieeinsparzertifikate oder Stromkundenkontenmodelle zwar Einsparpotentiale mobilisieren, jedoch wirtschaftlich effiziente Energieeinsparungen nicht gewährleisten können. Der Vorschlag der Kommission, Energielieferanten zu verpflichten, dokumentierte Energieeinsparungen ihrer Kunden sicherzustellen, wird daher abgelehnt. Energieeinsparungen sollten vielmehr durch Information und gezielte Anreize erreicht werden.

- U 32. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen bei der Umsetzung von Vorgaben der EU möglichst gering zu halten. Da allen an der Durchführung des Energieeffizienzplans beteiligten Seiten angemessene Mittel zur Verfügung stehen sollten, müsste die Kommission auch dafür Sorge tragen, dass entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Begründung zu Ziffern 3 und 32 (nur gegenüber dem Plenum):

Die langfristige Steigerung der Energieeffizienz leistet den effektivsten Beitrag zu einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung und gilt daher als Schlüsselbeitrag, um die Klimaschutzziele der Kommission und der Bundesregierung sowie deren Umsetzung zu unterstützen. Staatliche Eingriffe sollten sich aber auf eine Verbesserung der Marktbedingungen, Investitionsanreize und Information über technische Möglichkeiten und rationelles Verbraucherverhalten beschränken.

Bund, Länder und Gemeinden werden aber nach den Vorschlägen mit nicht seriös zu schätzenden Kosten im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Vorbildfunktion belastet. Sonderanforderungen für den öffentlichen Sektor in seiner "Vorbildfunktion" sind zwar grundsätzlich sinnvoll, allerdings sind dabei nur solche Maßnahmen unstrittig, die keine zusätzlichen Kostenbelastungen bringen.

B

33. Der Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.